



## Erläuternder Bericht

---

# Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis 2023-2024

## Anpassungen

---

### 1. Grundzüge des Beschlusses

Seit dem Wechsel vom System des 5-Jahresbeschlusses (5-JB) auf periodische Beschlüsse (Jagdsaison) im Jahr 2021 erhält der Jäger/die Jägerin jährlich ein Dokument in welchem die aktuell gültigen Gesetzesgrundlagen für das betreffende Jagdjahr zusammengefasst sind.

Selbstverständlich ist es nicht die Idee, dass der periodische Beschluss welcher für jeweils eine Jagdsaison Gültigkeit hat, jährlich grundsätzlich neu erarbeitet wird, sondern (im Sinne des alten Systems mittels 5-JB) eine gewisse Kontinuität garantiert. Der Beschluss wird also grossmehrheitlich während einer mehrjährigen Zeitspanne übernommen, insbesondere was die Jagdvorschriften für einzelne Wildarten betrifft, wie dies auch bei den bisherigen 5-JB der Fall war. Nur bei dringendem Bedarf werden einzelne Artikel angepasst, wie dies früher mittels Nachtrags gemacht wurde.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (Artikeln)

Inhaltliche Änderungen im Vergleich zum Beschluss 2022-2023 werden nachfolgend für jeden Artikel ausführlich erläutert. Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel bezieht sich auf den Beschluss 2023-2024.

#### [Art. 4 Patentpreise und andere Gebühren](#)

Da die nationalen Jagdverbände die Mitgliederbeiträge erhöhten und somit auch viele Dianas ihre Beiträge erhöhen mussten, wurde im Absatz 3 Buchstabe c) die Gebühr für Nichtmitglieder einer Diana von Fr. 100 auf Fr. 200 erhöht. Damit soll verhindert werden, dass es finanziell interessanter ist, nicht Mitglied einer Diana zu sein.

Im Absatz 3 wurde der Buchstabe d) Duplikat Jagdpatent gelöscht. Da seit 2021 keine Jagdpatente mehr in Papierform (grüne Karte) ausgestellt werden, fällt auch das Ausstellen von Duplikaten und damit die dazugehörige Gebühr weg.



### Art. 5 Zuschlag für Nichtmitglieder

Der Zuschlag für Nichtmitglieder wurde wie im vorangehenden Artikel 4 auch an dieser Stelle angepasst und beträgt neu Fr. 200.

### Art. 8 Jagderöffnung und Jagddauer

Die entsprechenden Daten und Jahrzahlen wurden an dieser Stelle angepasst.

### Art. 12 Kontrollbüchlein

Im Absatz 2 sowie im Absatz 3 wurde der Begriff «Strafverbal» durch den korrekten Begriff «Übertretungs-Strafanzeige» ersetzt. Inhaltlich bleibt der Artikel aber unverändert.

### Art. 17 e) Gämsjagd

Um den vielerorts rückläufigen Beständen Rechnung zu tragen, sind auf Vorschlag der Gamskommission zukünftig 2.5-jährige Gämsen (Bock und Geiss) geschützt. Diese Bestimmung soll versuchsweise für 2 Jahre auf dem gesamten Kantonsgebiet angewandt werden.

Der Absatz 1 Buchstabe a) wurde dahingehend angepasst, dass das Grundkontingent neu einen Bock von 3.5 Jahren und älter sowie eine Geiss von 3.5 Jahren und älter enthält. Es ist somit nicht mehr möglich mit dem Grundkontingent zwei Geissen zu erlegen. Wie bis anhin enthält das Grundkontingent zusätzlich einen Jährling (männlich oder weiblich).

Der Absatz 2 wurde zum besseren Verständnis umformuliert, inhaltlich aber nicht verändert.

Der Schutz der 2.5-jährigen Gämsen wurde auch im Absatz 3 Buchstabe d) eingefügt.

Im Absatz 4 wurde ein neues Gewichtslimit von 13kg für den weiblichen Bonus-Jährling eingeführt, bisher war dies für männliche und weibliche Bonus-Jährlinge auf 14kg festgelegt.

Der Absatz 5 wurde gelöscht, da mit dem Grundkontingent sowieso nur eine Geiss erlegt werden kann.

Der neue Absatz 6 enthält die neu eingeführte Gewichtslimite von 16kg für einen starken Geissjährling. Bisher gab es lediglich für den starken Bockjährling eine Gewichtslimite (welche unverändert bei 17kg bleibt).

Im Absatz 7 wurde präzisiert, dass mit dem Abschuss sowohl von geschützten als auch von nicht erlaubten Gämsen das Anrecht auf ein Bonuskontingent erlischt. Inhaltlich war dies bereits der Fall und wurde auch stets so gehandhabt.

Im Absatz 8 wurde im neuen Buchstabe b) ergänzt, welches Kontingent genutzt werden muss, wenn der Jäger irrtümlicherweise eine zweite Geiss erlegt (analoge Handhabung wie bisher beim Abschuss eines zweiten Bockes).

### Art. 18 f) Besondere Vorschriften zur Gämsjagd

Die Wildräume 4.1 und 4.2 wurden in den Absatz 4 integriert, damit gelten hier neu dieselben Bestimmungen wie in den Wildräumen 4.3 und 4.4. Es sind alle männlichen und weiblichen Gämsen im Alter von 2.5 Jahren geschützt (Grundkontingent und Bonuskontingent). Somit gelten zukünftig im gesamten Mättertal dieselben Bestimmungen.

Die Wildräume 7.2 (Haut de Cry), 7.3 (Mont Gond) und 7.4 (Prabé) wurden im Absatz 5 hinzugefügt. Somit sind auch in diesen Wildräumen sämtliche Jährlinge und männliche und weibliche Gämsen im Alter von 2.5 Jahren geschützt (Grundkontingent und Bonuskontingent).



### [Art. 22 Spezialjagd auf Rehwild](#)

Der Absatz 3 sowie der Absatz 4 wurden angepasst, da die Spezialjagd auf Rehwild neu an 4 (statt bisher 3) Jagdtagen stattfindet. Der erste Jagdtag entspricht dem letzten Rehbockjagd-Samstag, wobei hier nur das Kitz jagdbar ist (maximal 1 pro Jäger). Am Dienstag sowie am ersten und zweiten Samstag nach Abschluss der Rehbockjagd sind dann jeweils die Geiss und das Rehkitz jagdbar.

Das Kontingent pro Jäger bleibt unverändert bei 2 Rehkitzen oder 1 Rehkitz und 1 Rehgeiss pro Jäger.

### [Art. 24 e\) Feldhasen-, Schneehasen- und Wildkaninchenjagd](#)

Die entsprechenden Jagddaten wurden entsprechend dem Kalenderjahr angepasst.

### [Art. 25 f\) Jagd mit Vorstehhund](#)

Die entsprechenden Jagddaten wurden entsprechend dem Kalenderjahr angepasst.

Im Absatz 1 wurde ergänzt, dass es sich hierbei um die Jagd mit Vorstehhund auf Birkhahn und Schneehuhn handelt, dies im Gegensatz zum Absatz 2, welcher ausschliesslich die Jagd mit Vorstehhund auf die Waldschnepfe regelt.

### [Art. 26 Patent C - Wasserwildjagd](#)

Die entsprechenden Jagddaten wurden entsprechend dem Kalenderjahr angepasst.

### [Art. 27 Patent E - Kleinraubwildjagd](#)

Der Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer 5 wurde dahingehend ergänzt, dass die Verwendung von festen Ansitzposten für die Jagd auf Kleinraubwild mit Patent E gestattet ist.

### [Art. 31 Trainieren von Hunden - Allgemeines](#)

Im Absatz 3 wurde die Textstelle «mindestens 24h vorher» gelöscht. Hundetrainings in den Trainingsgebieten müssen somit zwar weiterhin dem zuständigen Wildhüter gemeldet werden, aber nicht mehr mindestens 24h vorher, sondern lediglich vorgängig.

### [Art. 33 Sicherheitszonen](#)

Im Absatz 1 wurde eine neue Sicherheitszone in der Region Raftgarten-Stalden ausgeschieden (Buchstabe j). Die Sicherheitszone in der Region Kalpetran wurde zudem angepasst (Buchstabe k).

### [Art. 35 Benutzung von Strassen und Wegen zur Ausübung der Jagd, Allgemeines](#)

Der Absatz 1 musste umformuliert werden, da Swisstopo die Bezeichnung der Strassen-Signaturen in der Publikation «Zeichenerklärung für die Landeskarten der Schweiz» angepasst hat und nicht mehr von Klassen spricht.

### [Art. 36 Verwendung von Motorfahrzeugen](#)

Im Absatz 3 wurde die Bestimmung betr. Bezeichnung der benutzten Strasse bis zur nächsten rot eingezeichneten Strasse gelöscht, da dies im Kontrollbüchlein nicht mehr vorgesehen ist.



## Art. 44 Anmeldung zur Steinwildregulation

Da inzwischen jährlich ca. 470 Stück Steinwild und nicht mehr wie früher lediglich 200 Stück freigegeben werden, wurde der Absatz 1 dahingehend angepasst, als dass sich zukünftig jeder Patentnehmer (welcher Mitglied einer Diana ist), für die Steinwildregulation einschreiben kann. Bis anhin war die Einschreibung nur für die Patentnehmer A, B, A+B oder G möglich.

## **Anhang 1**

Der folgende Anhang gibt die entsprechenden Bestimmungen dieses Beschlusses wieder:

- **Anhang 1 Jagddaten**

Die Daten wurden aktualisiert.

Die Jagddaten für die Spezialjagd Rehwild wurden entsprechend den Änderungen in Art. 22 angepasst.

Die Waldschnepfe wurde aus der Liste der Arten für Patent B ohne Vorstehhund gelöscht (da es sich hierbei um einen Fehler handelte).

Der Beginn der Kleinraubwildjagd (Patent E) wurde neu auf den 15. November festgelegt (bis anhin 1. Dezember).